

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 7/5726 -**

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertragsgesetz 2021 - GlüStVG 2021 M-V)**

### **A Problem**

Am 1. Juli 2012 ist der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, nachfolgend Glücksspielstaatsvertrag) vom 15. Dezember 2011 in Kraft getreten (GVOBl. M-V 2012 S. 216). Er wurde zuletzt durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geändert, der am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist (GVOBl. M-V S. 703). Gemäß Paragraf 35 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages tritt der Glücksspielstaatsvertrag mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, sofern die Ministerpräsidentenkonferenz nicht mit mindestens 13 Stimmen sein Fortgelten beschließt.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf einen Glücksspielstaatsvertrag 2021 als Anschlussregelung verständigt, damit über den 30. Juni 2021 hinaus in Deutschland grundsätzlich ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen in allen Ländern gilt und Sonderwege einzelner Länder vermieden werden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich insbesondere auf die folgenden Eckpunkte verständigt:

- Der Erlaubnisvorbehalt für die Veranstaltung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen in Deutschland wird beibehalten.
- Ein staatliches Monopol für Sportwetten ist nicht mehr vorgesehen. Sportwetten sollen endgültig einem Erlaubnismodell unterworfen werden.
- Das staatliche Lotterieveranstaltungsmonopol sowie die Regulierung der Pferdewetten, der stationären Spielhallen und der Spielbanken werden im Wesentlichen beibehalten.
- Das grundsätzliche Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet wird aufgehoben. Erlaubnisse, die in der Anzahl nicht begrenzt sind, können künftig auch für ein inhaltlich begrenztes Angebot von virtuellen Automatenspielen und Online-Poker erteilt werden.
- Die deutschen Länder können Online-Casinospiele (Bankhalterspiele/Tischspiele im Internet) jeweils für ihr Hoheitsgebiet erlauben, wobei die Anzahl der Veranstalter begrenzt ist.
- Die Erlaubnisse werden unter strengen Bedingungen erteilt. Unter anderem gilt eine anbieterbezogene Registrierungspflicht bei Glücksspielen im Internet und ein von der Spielerin oder dem Spieler selbst zu setzendes Einzahlungslimit für Glücksspiele im Internet von grundsätzlich höchstens 1 000 Euro, welches anbieterübergreifend Anwendung findet.
- Für alle Spielformen wird ein übergreifendes Spielersperrsystem mit wenigen Ausnahmen geschaffen, welches gesperrte Spielerinnen und Spieler von der Teilnahme an Glücksspielen ausschließt. Die zentrale Spielersperrdatei wird erweitert und erfasst künftig auch das gewerbliche Spiel, inklusive der Spielhallen, Gaststätten und Örtlichkeiten von Buchmachern mit Geldspielgeräten.
- Verbesserte Rechtsgrundlagen einschließlich einer zentralen Zuständigkeit für das Vorgehen gegen unerlaubtes Glücksspiel im Internet werden geschaffen.
- Für die Glücksspielaufsichten ist eine Befugnis vorgesehen, Testspiele und Testkäufe unter einer Legende vornehmen zu können.
- Es wird eine zentrale Glücksspielbehörde, insbesondere für wesentliche Teile des Internet-Glücksspiels, in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2021 geschaffen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird von allen Ländern gemeinsam getragen und soll neben den bisherigen länder einheitlichen Verfahren auch für die Erlaubnisverfahren von virtuellen Automatenspielen und Online-Poker sowie für den Vollzug gegen unerlaubte Glücksspielangebote im Internet zuständig sein. Nach der vorgesehenen Übergangsregelung bleiben bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend der momentanen Regelung bestimmte Länder zentral zuständig.
- Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist erstmals zum 31. Dezember 2028 kündbar.
- Der Staatsvertrag soll regelmäßig evaluiert werden, um die Wirksamkeit der Regulierung nachvollziehen und eventuell erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

In der Zeit vom 23. Oktober bis 29. Oktober 2020 wurde der Glücksspielstaatsvertrag 2021 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der 16 Bundesländer unterzeichnet. Die Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern hat den Staatsvertrag am 23. Oktober 2020 unterzeichnet, nachdem das Kabinett dem Entwurf in seiner Sitzung am 8. September 2020 zugestimmt und die Unterzeichnungsbefugnis erteilt hatte.

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

## **B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern notwendige Zustimmung des Landtages herbeigeführt.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht hinsichtlich des Glücksspielangebotes eine Liberalisierung vor. Wesentliches Ziel der Glücksspielregulierung bleibt jedoch die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, welche für Spielerinnen und Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden sind. Daher werden gleichzeitig strengere Instrumente für einen besseren Spielerschutz und eine wirkungsvollere Suchtbekämpfung eingeführt sowie der Vollzug gestärkt.

Der Innen- und Europaausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

## **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Die für die Fortführung der bisherigen länderübergreifenden Zusammenarbeit im Glücksspielrecht bis Ende 2022 anfallenden Ausgaben sind für die Jahre 2021 und 2022 voraussichtlich mindestens in gleicher Höhe wie bisher vorzuhalten. Im Jahr 2020 beträgt der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns knapp 131 TEUR. Die damit verbundene Struktur wird nach Auslaufen der Übergangsphase zum 31. Dezember 2022 entfallen, sodass die dafür gebundenen Mittel zur anteiligen Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder frei werden.

Kosten, die von den Ländern anteilig zu finanzieren sind, fallen zunächst an für den Aufbau der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bis zum 30. Juni 2021. Für laufende Kosten im Geschäftsjahr 2021 erhält die Behörde ab dem 1. Juli 2021 gemäß Paragraf 27c Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine Anfangsfinanzierung in Höhe von 3 Millionen Euro, die von den Trägerländern nach modifiziertem Königsteiner Schlüssel getragen wird. Daneben fallen Kosten für die vorübergehende Wahrnehmung der durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 neu hinzukommenden Aufgaben durch die Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an, die von den Ländern gemeinsam zu tragen sind. Diese Kosten sollen in der zu überarbeitenden Verwaltungsvereinbarung zum Glücksspielstaatsvertrag Berücksichtigung finden.

Die laufenden Kosten der Anstalt im Jahr 2022 werden Gegenstand eines noch aufzustellenden Wirtschaftsplanes sein und können derzeit noch nicht beziffert werden.

Für Amtshandlungen in Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben kann die Anstalt nach Paragraf 9a Absatz 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Kosten (Gebühren und Auslagen) gegenüber den Glücksspielanbietern erheben.

Weiterhin ist die Anstalt gemäß Paragraf 27f Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuständige Behörde für die Führung verschiedener Spielerschutzdateien (Sperrdatei, Limitdatei, Datei zur Verhinderung parallelen Spiels). Der Anschluss an die entsprechenden Dateien und deren Nutzung sind für die Erlaubnisinhaber jeweils kostenpflichtig (Paragraf 6c Absatz 10, Paragraf 6h Absatz 8 und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021).

Die Höhe der Einnahmen lässt sich gegenwärtig nicht prognostizieren.

Mit Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages sind daher zusätzliche Einnahmen durch die Legalisierung im Bereich des Online-Glücksspiels zu erwarten, denen jedoch voraussichtlich auch erheblich höhere Kosten gegenüberstehen werden. Die Haushaltsauswirkungen für das Land sind momentan nicht abschließend zu beziffern, die Kosten müssen jedoch bei der Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 im Einzelplan des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ressorts berücksichtigt werden.

Sowohl die Schaffung einer gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde als auch die Liberalisierung des Glücksspielangebotes im Internet bei gleichzeitiger Einführung strengerer Instrumente für einen besseren Spielerschutz und eine wirkungsvollere Suchtbekämpfung werden zu Veränderungen im Vollzug führen. Die konkreten Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand lassen sich derzeit nicht beziffern.

Der Glücksspielwirtschaft werden Mehrkosten durch die Neuregulierung entstehen. Die Höhe der sonstigen Kosten ist allerdings nicht konkret bezifferbar.

Durch das Vorsehen eines erlaubten aufgrund der Regulierungsvorgaben weniger gefährlichen Glücksspielangebotes erlangen Anbieter für die Laufzeit der Erlaubnis jedoch gleichzeitig Sicherheit für ihr Geschäftsmodell.

Zugleich wird das Spiel durch die vorgesehenen spieterschützenden Maßnahmen begrenzt, was dazu beitragen soll, Spielsucht und Überschuldung einzelner Spielerinnen und Spieler infolge der Teilnahme an Glücksspielen zu verhindern und damit die negativen Folgen des Glücksspiels für die Spielerinnen und Spieler und ihre Familien zu verringern. Werden die Spielsucht beziehungsweise deren Folgen aufgrund der Regulierungsvorgaben reduziert, verringern sich auch die Kosten für die Allgemeinheit, welche aus einer Spielsucht oftmals folgen.

Mit dem Staatsvertrag werden neue Informationspflichten im Sinne des Standardkostenmodells eingeführt, überdies werden durch die Legalisierung bestimmter Spielformen (Online-Automatenspiele, Online-Poker, Online-Casino) neue Genehmigungstatbestände geschaffen, die Informationspflichten bedingen. Eine Schätzung der zu erwartenden Kostenbelastung der betroffenen Unternehmen ist nicht möglich.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5726 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 25. Februar 2021

### **Der Innen- und Europaausschuss**

**Sebastian Ehlers**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Sebastian Ehlers**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat in seiner 110. Sitzung am 27. Januar 2021 den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertragsgesetz 2021 - GlüStVG 2021 M-V), auf Drucksache 7/5726, in Erster Lesung beraten und federführend an den Innen- und Europaausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Innen- und Europaausschuss das Ministerium für Inneres und Europa gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 25. Februar 2021 abschließend beraten und vorbehaltlich der Stellungnahme des Finanzausschusses mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD unverändert angenommen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 106. Sitzung am 25. Februar 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, bei einer Gegenstimme der Fraktion der AfD sowie einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD und Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Innen- und Europaausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung**

Die Fraktion DIE LINKE hatte angeregt, vor einer abschließenden Beratung im Innen- und Europaausschuss die Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses abzuwarten. Der Gesetzentwurf ließe zahlreiche Fragen hinsichtlich der Kosten sowie der Finanzierung offen.

Das Ministerium für Inneres und Europa hatte darauf verwiesen, dass die Ratifizierungsurkunden durch mindestens 13 der 16 Bundesländer bis zum 30. April 2021 hinterlegt werden müssten, um den Staatsvertrag in Kraft zu setzen. Dieser Hinterlegung gehe zwingend die Ausfertigung und Verkündung des vorliegenden Gesetzes voran. Eine Vertagung der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag auf den Monat April berge die Gefahr einer nicht rechtzeitigen Hinterlegung.

Der Ausschuss hat sich mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens eines Abgeordneten aus der Fraktion der SPD auf eine abschließende Beratung in der 103. Sitzung unter Vorbehalt der Stellungnahme des Finanzausschusses verständigt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 25. Februar 2021

**Sebastian Ehlers**  
Berichterstatter